



Bau- und Umweltschutzdirektion

Kanton Basel-Landschaft

Liestal

Entscheid Nr. 84

vom 08. März 2010

DIR/TBA/MR

**Gemeinde Burg: Baulinienplan für den Badweg, Parzelle Nr. 60
Rechtskraftbescheinigung**

Die Bau- und Umweltschutzdirektion hat mit Entscheid Nr. 10 vom 08. Januar 2010 den Baulinienplan für den Badweg, Parzelle Nr. 60 beschlossen. Das Tiefbauamt wurde beauftragt, die Planauflage gemäss § 13 des Raumplanungs- und Baugesetzes vom 8. Januar 1998 durchzuführen.

Der Baulinienplan hat während 30 Tagen, vom 25. Januar 2010 bis 23. Februar 2010 in der Gemeindeverwaltung Burg öffentlich aufgelegt. Die Planauflage ist im Amtsblatt Nr. 3 vom 21. Januar 2010 publiziert worden. Die vom Baulinienplan betroffenen auswärts wohnenden Grundeigentümer sind mit eingeschriebenem Brief auf die Planauflage und die Einsprachemöglichkeit aufmerksam gemacht worden.

Während der Auflagezeit haben weder die Gemeinde noch die betroffenen Grundeigentümer oder einspracheberechtigte Vereinigungen für Natur-, Heimat- oder Umweltschutz Einsprache erhoben.

- ://: 1. Die Bau- und Umweltschutzdirektion nimmt Kenntnis davon, dass gegen den Baulinienplan für den Badweg, Parzelle Nr. 60 in der Gemeinde Burg keine Einsprachen vorliegen und das Plangenehmigungsverfahren abgeschlossen ist.
2. Als rechtskräftiger Plan wird genehmigt:
Baulinienplan Nr. 76-021/001 vom 10. Dezember 2009, Massstab 1:500

BAU- UND UMWELTSCHUTZDIREKTION

Jörg Krähenbühl

Regierungsrat

Verteiler:

- Gemeinderat
- Amt für Geoinformation
- Amt für Raumplanung
- Bauinspektorat
- Tiefbauamt V-PG, Baugesuche
- Bau- und Umweltschutzdirektion

Beilage: (zurück an TBA-V)

- Baulinienplan Nr. 76-021/001 vom 10. Dezember 2009